



—

INTERNE WEISUNG COVID-19 : Qualifikationsverfahren 2019/20

für die Lernenden in den Abschlussklassen der EFZ- und EBA-Berufe

Freiburg, 24. April 2020

Das Amt für Berufsbildung (BBA) des Kantons Freiburg,

gestützt auf die vom Bundesrat beschlossenen Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020, Inkrafttretung 13. März 2020, mit Hinblick auf das Verbot von Präsenzveranstaltungen in den Schulen bis am 26. April 2020,

gestützt auf die vom Staatsrat des Kantons Freiburg beschlossenen Verordnung über die vorübergehende Einstellung des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen, die der EKSD, der VWD und der ILFD unterstehen, im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 17. März 2020, rückwirkende Inkrafttretung am 16. März 2020, mit Hinblick auf die Einstellung des Präsenzunterrichts bis am 30. April 2020,

gestützt auf die vom Bundesrat beschlossene Verordnung über die Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 16. April 2020, Inkrafttretung am 17. April 2020,

gestützt auf die vom SBFI erarbeiteten Richtlinien Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung infolge Coronavirus (COVID-19) im Jahr 2020 vom 16. April 2020¹

gestützt auf die Empfehlung der SBBK, verabschiedet am 20. April 2020,

gestützt auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung,

entscheidet, dass sämtliche dem BBA angegliederten Berufsfachschulen sowie alle Berufe, welche vom BBA verwaltet werden, die folgenden Richtlinien für die Qualifikationsverfahren der Abschlussklassen in der beruflichen Grundbildung anwenden.

¹ https://berufsbildung2030.ch/images/corona_dokumente_arbeitsgruppen/20200416_D_Richtlinien_QV_2020.pdf

Art. 1

¹ Im Qualifikationsbereich "**Berufskenntnisse**" finden keine Abschlussprüfungen statt. Alle bis Ende des ersten Semesters 2019/20 erzielten Semesterzeugnisnoten fliessen in die Beurteilung des Qualifikationsbereichs "Berufskenntnisse" ein.

² Die Richtlinien des SBFI vom 16. April 2020 regeln die Berechnung der Note für diesen Qualifikationsbereich.

³ Die Repetenten und Kandidaten nach Art. 32 BBV müssen eine mündliche Nachholprüfung in Form eines Fachgesprächs machen. Ein besonderes Aufgebot wird vom BBA separat zugestellt.

Art. 2

¹ Im Qualifikationsbereich "**Allgemeinbildung**" finden keine Abschlussprüfungen statt. Alle bis Ende des ersten Semesters 2019/20 erzielten Semesterzeugnisnoten fliessen in die Schlussbeurteilung ein.

² Die Richtlinien des SBFI vom 16. April 2020 regeln die Berechnung der Note für diesen Qualifikationsbereich.

³ Die Vertiefungsarbeit muss fertiggestellt sein. Aus Gründen der Gleichbehandlung findet die mündliche Verteidigung dieser Arbeit nicht statt. Es wird nur der Erarbeitungsprozess und das Schlussprodukt benotet.

Art. 3

¹ Der Qualifikationsbereich "**Praktische Arbeit**" findet gemäss den drei Varianten statt, welche in den Richtlinien des SBFI vom 16. April 2020 vorgesehen sind.

² Die Richtlinien des SBFI vom 16. April 2020 regeln das Auswahlverfahren für die gewünschte Variante sowie die Berechnung der Note. Zu beachten: eine einheitliche durchführbare Variante wird pro berufliche Grundbildung für alle Kantone und alle Prüfungsorte gewählt.

Art. 4

Die Resultate sowie die Ausweise werden per Post zugestellt. Es finden keine Feiern zur Übergabe der Titel statt.

Art. 5

¹ Die Lernenden im letzten Ausbildungsjahr sind vom beruflichen Unterricht befreit und stehen den Lehrbetrieben zur Verfügung.

² Die Lehrpersonen der berufskundlichen Fächer stehen den Lernenden jedoch weiterhin für Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der praktischen Prüfungen zur Verfügung. Sie begleiten und unterstützen ebenfalls die Kandidaten gemäss Art. 32 BBV im Hinblick auf das Fachgespräch.

Art. 6

Schlussbestimmungen:

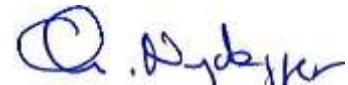
¹ Diese Weisung richtet sich an sämtliche dem BBA angegliederten Berufsfachschulen sowie alle Berufe, welche vom BBA verwaltet werden, und strebt die Harmonisierung der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung an.

² Diese Weisung tritt am 27. April 2020 in Kraft und ist auf das Schuljahr 2019/20 begrenzt.

³ Alle anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben anwendbar.

Verteilung : - direkt : dem BBA angegliederten Berufsfachschulen und das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg
- indirekt : die Lernenden via ihre Berufsfachschulen, Berufsverbände

Das Amt für Berufsbildung des Kantons Freiburg



Christophe Nydegger

Dienstchef